

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für die Ertüchtigung des Falkenbachviaduktes auf der Strecke 2572 bei km 10,591 in Aachen-Kornelimünster der EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH

Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens ist die Ertüchtigung des Falkenbachviadukts auf der Strecke 2572 Stolberg (Rheinland) Hbf – Walheim der EVS EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH bei km 10,591 in Aachen-Kornelimünster. Dies beinhaltet den Rückbau der Behelfskonstruktion und deren Ersatz durch neue Bauteile, die Instandsetzung der noch vorhandenen Bauteile, die Errichtung von Nebenanlagen wie Dienstwege und temporäre sowie dauerhafte Zufahrten (Behelfsbrücke, Furt), Baubehelfe, Entwässerungseinrichtungen einschließlich Einleitung in die Inde und den vorhandenen Mischwasserkanal, die Führung eines öffentlichen Fuß- und Radwegs auf dem Bauwerk sowie die Erneuerung des Gleises im Bereich des Bauwerks. Die Strecke 2572 ist eine gewidmete Bahnanlage im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes. Sie wird im Stadtgebiet Stolberg von Personennahverkehr (Euregiobahn) und Güterverkehr befahren. Der Abschnitt im Gebiet der Stadt Aachen (Stadtteil Kornelimünster), auf dem das Falkenbachviadukt liegt, wird – unter anderem wegen des baulichen Zustands des Viadukts – derzeit nicht befahren. Eigentümerin, Bauherrin und Vorhabensträgerin ist die EVS EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH. Die EVS ist ein zugelassenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU), das in der Region Aachen ein öffentliches Schienennetz betreibt und dem Eisenbahnverkehr diskriminierungsfrei zur Verfügung stellt.

Im Zuge der Baumaßnahme sind auch einige benachbarte Flurstücke dauerhaft durch lokale Anlage bzw. Anpassungen von Böschungen und Umliegung des Mühlengrabens sowie temporär als Baustelleneinrichtungsfläche und Baustellenzufahrt betroffen. Die vom Plan betroffenen Flächen sind **Gemarkung Kornelimünster, Flur 31 und 32**.

Das geplante Vorhaben entfaltet Auswirkungen auf die Umwelt. U. a. ist eine Betroffenheit der Vegetation und der Tierwelt gegeben.

Insgesamt wird eine Bauzeit von ca. 18 Monaten angestrebt.

Einzelheiten des Bauvorhabens sind den im Internet der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen zu entnehmen.

Für dieses Vorhaben hat die Vorhabenträgerin bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. Rechtsgrundlagen für das Verfahren sind die §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW).

Für das Vorhaben wäre grundsätzlich eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 7 Absätze 1 und 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich. Die Vorhabenträgerin hat jedoch gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, was seitens der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet wird. Damit besteht für das Vorhaben die UVP-Pflicht gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 UVPG.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) in digitaler Form werden

vom 03.03.2025 bis 02.04.2025 einschließlich

gem. § 18a Abs. 3 Satz 3 AEG und § 19 Abs. 2 UVPG und gem. § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (https://url.nrw/planfeststellung_bahnstrecken) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist auf der rechten Seite unter Navigation dieses Planfeststellungsverfahrens auszuwählen. In den dortigen Downloads sind die Planunterlagen zu finden.

Gem. § 27a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichenden Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://www.uvp-verbund.de>), eingesehen werden.

Darüber hinaus kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden. Als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit ermöglicht die Bezirksregierung Köln eine digitale Einsichtnahme in die Planunterlagen oder die Bereitstellung eines USB-Sticks. Dies ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgender Rufnummer möglich: Telefon: 0221-147 2945.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planunterlagen.

1. Die betroffene Öffentlichkeit kann gem. § 21 Absätze 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Internetveröffentlichung, das ist

bis zum 02.05.2025 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Köln Einwendungen gegen dieses Vorhaben erheben. Diese Einwendungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG).

Gem. § 18a Abs. 4 AEG sind der Bezirksregierung Köln Einwendungen bevorzugt elektronisch zu übermitteln (E-Mail-Adresse: dezernat25@brk.nrw.de). Eine schriftliche Übermittlung an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 25, 50606 Köln, ist jedoch ebenfalls möglich.

Falls jemand seine Einwendung mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz übermitteln möchte, so hat die Bezirksregierung Köln hierfür einen Zugang eröffnet. Die Einwendung kann dabei durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die diesbezügliche E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Die Einwendung kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz bei der Bezirksregierung Köln erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Um eine rechtssichere Rückmeldung im Verwaltungsverfahren, z. B. in Form einer Einladung zu einem Erörterungstermin, zu ermöglichen, soll die Einwendung leserlich mit einem vollständigen Namen und einer eindeutigen Anschrift versehen sein.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/in mit Name und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner/innen zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG). Dies gilt auch für Stellungnahmen von anerkannten Vereinigungen (§ 73 Abs. 4 Sätze 5 und 6 VwVfG NRW).

Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren.

2. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Informationen zu dieser Datenerhebung können Sie dem Dokument „Datenschutzhinweise“ entnehmen, dass unter folgendem Link: <https://www.bezreg->

koeln.nrw.de/themen/kommunales-planung-bauen-und-verkehr/mobilitaet-und-verkehr/planfeststellungsverfahren auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln in den Downloads abrufbar ist.

3. Diese Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW.
4. Rechtzeitig erhobene Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der zuvor ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die/ der Vertreter/in, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben einer/ eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie/ ihn verhandelt werden.

Die Vertretung durch eine/n Bevollmächtigte/n ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Planfeststellungsbehörde zu geben ist.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG).

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender/innen kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG für die von dem Plan betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

9. Da das Vorhaben einer UVP-Pflicht unterliegt, wird darauf hingewiesen, dass
- die für das Anhörungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) die Bezirksregierung Köln ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - die im Internet veröffentlichten Planunterlagen, den UVP-Bericht und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen enthalten sowie
 - die Anhörung zu den im Internet veröffentlichten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG einschließt.
10. Damit die betroffene Öffentlichkeit prüfen kann, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen ist, werden folgende umweltbezogene Unterlagen i. S. d. § 16 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 2 UVPG, die Bestandteil der Planunterlagen sind, im Internet veröffentlicht:
- der Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
 - der UVP-Bericht (Unterlagen 4.01),
 - der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Unterlage 4.03),
 - der Landschaftspflegerische Begleitplan (4.02),
 - der Abschlussbericht zur Erfassung der Brutvögel (Unterlagen 4.06),
 - der Abschlussbericht zur Erfassung der Fledermäuse (Unterlage 4.09),
 - die Schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage 4.11),

Köln, den 22.02.2025
Im Auftrag

gez. Örs
Bezirksregierung Köln